

11.07.01**Antrag****des Landes Rheinland-Pfalz**

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz - 12. EuroEG)

Punkt 9 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen, aus folgendem Grund den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes anzurufen:

„In Artikel 1 Nr.1 (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a Tabaksteuergesetz) wird die Angabe "28 Euro" durch "23 Euro" ersetzt.“

Begründung:

Durch die vorliegende Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Tabaksteuergesetz (Artikel 1 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses) soll die Mindeststeuer für Feinschnitt von bisher 45 DM auf 28 Euro, d.h. 55 DM je kg erhöht werden. Diese Erhöhung ist EG-rechtlich zwar zulässig, allerdings im Gegensatz zu der Anpassung der Mindeststeuerbelastung bei Zigaretten nicht zwingend notwendig. Die Steuererhöhung dient somit allein der Steigerung des Steueraufkommens.

Da die Änderung darüber hinaus in einem Euro-Einführungsgesetz geregelt werden soll, entsteht der Anschein, dass die Währungsumstellung auf Euro entgegen allen politischen Zusagen doch zu Steuererhöhungen genutzt wird.

Ausgeliefert am**1 1. JULI 2001**